

39/16

## VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Besetzung von fünf Planstellen einer Richterin / eines Richters  
des Bundesverwaltungsgerichts

### Allgemeines

Seit der Eingliederung des Bundesverwaltungsgerichts in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz wurde eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, um der hohen und steigenden Anzahl an offenen Verfahren – auch dem damit verbundenen Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer – zu begegnen.

Umgesetzte Maßnahmen und Initiativen:

- Einführung eines Monitorings und in der Folge stärkere Steuerung des Einsatzes von juristischen Mitarbeiter/innen (derzeit Probebetrieb),
- Verbesserung der Controlling-Möglichkeiten nach der Übernahme des Bundesverwaltungsgerichts in den IT-Bereich des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz,
- Ersatz abzubauender v4-Kräfte durch Personalleasing-Kräfte mit dem Ziel, den Personalstand de facto zu halten,
- Ausarbeitung von Fort- und Weiterbildungsangebote zur Steigerung der Effizienz in der Verfahrens- und Verhandlungsführung,
- Intensive Kontakte (Perspektivengespräche sowie Gespräche über kommende Herausforderungen) mit den hauptsächlich belangten Behörden,
- Strukturelle Analyse ausgewählter Bereiche des Bundesverwaltungsgerichts,

- Verabschiedung des Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008, das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsstrafgesetz 1991 und das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2018), unter anderem mit dem Ziel, Verfahrenverschleppungen zu verhindern. Das ist neben der seit Kurzem bestehenden Möglichkeit, Erkenntnisse gekürzt auszufertigen, ein weiterer Schritt in Richtung einer einfacheren, strafferen Verfahrensführung.

Dem Bundesverwaltungsgericht wurden mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 erlassen wird (BGBl. I Nr. 34/2016) aufgrund der damals aktuellen Migrationsbewegungen zusätzliche personelle Ressourcen zugewiesen und in weiterer Folge wurde mit dem Bundesgesetz, mit dem das Bundesfinanzrahmengesetz 2017 bis 2020 geändert wird (BGBl. I Nr. 41/2017) festgelegt, dass die in den Grundzügen des Personalplans festgelegten höchstzulässigen ausgabenwirksamen Personalkapazitäten bis Ende 2018 um bis zu 145 überschritten werden können. Dem Budgetausschussbericht zufolge bedingte der Anstieg der Verfahrenszahlen in Asylsachen, dass zur Gewährleistung von kurzen Verfahrenszeiten der geplante Rückbau der in den Jahren 2016 und 2017 zusätzlich zur Verfügung gestellten personellen Ressourcen im Bereich des Bundesverwaltungsgerichts im Jahr 2018 noch nicht vorgenommen werden wird. Effektiv besteht eine Überschreitung um rund 120 Kapazitäten, die nach derzeitiger Rechtslage ab 2019 in drei Stufen rückzuführen sind. Von den rückzuführenden Planstellen sind keine Richterinnen und Richter betroffen. Abzubauen v4-Kräfte wurden durch Personalleasing-Kräfte ersetzt, mit dem Ziel, den Personalstand de facto zu halten.

### **Personalmaßnahmen**

Die bereits gesetzten organisatorischen und legislativen Maßnahmen reichen allerdings nicht aus, um den Anfall zu bewältigen, schon gar nicht um den bereits bestehenden Überhang an offenen Verfahren abzubauen.

Aufgrund einer Ruhestandsversetzung sowie (mutterschafts-) karenz- und dienstzuteilungsbedingter Verhinderungen von Richterinnen und der damit verbundenen Nachbesetzung (Aufnahme von Ersatzkräften gemäß § 7 Abs. 6 der Regelungen für die Planstellenbewirtschaftung gemäß § 44 BHG 2013 – Personalplan 2018) sind Planstellen von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zur Ausschreibung gelangt.

Die zu besetzenden Planstellen wurden gemäß § 207 Abs. 2 und 3 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idgF, vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts ausgeschrieben und auf der beim Bundeskanzleramt eingerichteten Website „Karriere Öffentlicher Dienst“ sowie im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 2. Mai 2018 veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 4 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, hat der Personalsenat des Bundesverwaltungsgerichts für die zu besetzenden Planstellen von Richterinnen und Richtern des Bundesverwaltungsgerichts Dreivorschläge erstattet.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 sind bereits acht Planstellen zur Besetzung gelangt, zwei weitere zur Besetzung vorgesehen gewesene Planstellen konnten infolge Zurückziehung der Bewerbung durch die jeweils erstgereihten Bewerber zunächst nicht wie geplant zur Besetzung gelangen. Nunmehr sind diese beiden weiteren Planstellen und infolge eines Dienstaustritts und weiterer zwischenzeitig eingetretener karenzbedingter Abwesenheiten zwei weitere Planstellen mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 und mit Wirksamkeit vom 1. März 2019 eine weitere Planstelle zu besetzen.

Ich rege an, die Bundesregierung möge dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, die nachgenannten, in diesen Dreivorschlägen jeweils an erster Stelle gereihten Bewerber/innen zu den jeweils angegebenen Wirksamkeitsterminen zur Richterin bzw. zu Richtern des Bundesverwaltungsgerichts zu ernennen. Die Genannten erfüllen die Voraussetzungen des § 207 Abs. 1 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idgF, für die Ernennung. Ausschließungsgründe, wie sie im § 208 Abs. 1 RStDG, BGBl. Nr. 305/1961 idgF, aufgezählt sind, liegen nicht vor.

Ich stelle daher den

**Antrag,**

die Bundesregierung wolle beschließen, gemäß § 2 Abs. 2 BVwGG, BGBl. I Nr. 10/2013 idgF, dem Herrn Bundespräsidenten die Ernennung von Mag. Manfred Egginger, Mag. Peter Koren, Mag. Dominik Habitzl und Mag.<sup>a</sup> Billur Eschlböck jeweils mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2019 sowie von Mag. Thomas Burgschwaiger mit Wirksamkeit vom 1. März 2019 zur Richterin bzw. zu Richtern des Bundesverwaltungsgerichts vorzuschlagen.

Wien, 6. Dezember 2018  
Dr. Josef Moser

Elektronisch gefertigt